

Hermann Müller

Großhaderner Str. 19
81375 München
Telefon (089) 740 141 - 10
Telefax (089) 740 141 - 15



Hausrat-, Haftpflicht und Gebäudeversicherung für **Ferienimmobilien**

Für Gebäude bis maximal € 500.000 und Hausrat bis € 100.000
Versicherungssumme

Dieses Dokument beinhaltet

- Informationen zum Deckungsumfang
- Antragsformular
- Beiblatt mit Hinweisen zur Bearbeitung des Antragsmodells
- Produktinformationspflichten
- Versicherungsbedingungen
- Informationspflichten
- Belehrung gemäß § 19 Abs. 5 VVG

Warum Hiscox

- Versicherung ohne „Ausgleichsgeschäft“ (Hauptwohnsitz),
- langjährige, internationale Erfahrung im Ferienhausgeschäft,
- internationales Gutachternetzwerk vor Ort.

Warum Mundial by Hiscox

Immer mehr Deutsche erfüllen sich den Traum einer Ferienimmobilie im In- oder Ausland. Bald stellt sich dann die Frage nach dem Versicherungsschutz. Um sich nicht unnötig mit Sprachbarrieren und unbekanntem Gesetzen auseinandersetzen zu müssen, wird nach einem deutschen Versicherer gesucht. Hier sind wir einer der wenigen Anbieter, der umfangreichen Versicherungsschutz für Ferienimmobilien nach deutschem Recht und mit deutschen Bedingungen anbietet. Dies zusätzlich im Rahmen einer umfangreichen Allgefahren-Deckung, damit das Feriendomizil optimal versichert ist.

Highlights

- Versicherungsbedingungen nach deutschem Recht und in deutscher Sprache
- Berücksichtigung der länderspezifischen Steuern und Gegebenheiten
- Internationales Experten- und Gutachternetzwerk zur einfachen Schadenregulierung für Sie
- Schadenregulierung nach deutschem Standard
- Schäden durch zufallsbedingte Beschädigung sind versichert
- Glasversicherung inklusive
- weltweite Außenversicherung bis zu 3 Monate
- umfangreiche Entschädigungsgrenzen (z. B. Kunstgegenstände bis € 20.000)
- keine Mindestversicherungssumme erforderlich
- jederzeitige Kündigungsmöglichkeit durch den Kunden

Schadenbeispiele:

Regenguss

Unser Kunde hat eine Finca in Spanien. Heftige Regenfälle verursachen starke Überschwemmungen. Der Boden kann das Wasser nicht mehr aufhalten und dies läuft stundenlang in das Haus. Der Kunde wird in Deutschland von spanischen Nachbarn darüber informiert. Er meldet den Schaden umgehend. Bei Eintreffen des Sachverständigen ist klar: Ein Schaden in Höhe von € 150.000 ist am Gebäude entstanden. Zusätzlich wird Mobiliar in Höhe von € 60.000 beschädigt. Hiscox ersetzt den Schaden anstandslos.

Chaos in Paris

Unser Kunde hat eine Ferienwohnung in Paris. In der Silvesternacht gelangen Einbrecher unbemerkt in die Wohnung. Es werden Kunstgegenstände in Höhe von ca. € 5.000 entwendet. Offenbar ist den Tätern die Beute nicht genug und sie verwüsten zusätzlich die Wohnung und richten durch Vandalismus einen Schaden von € 25.000 am Mobiliar an. Hiscox zahlt beide Schäden.

Kontakt

Informieren Sie sich unter +49 (0)89 545801-100, wie Sie Ihren weiteren Privatbesitz, z. B. Ihre Kunstsammlung oder Ihren Oldtimer mit Hiscox am besten schützen können.

Antrag auf den Abschluss einer Ferienhausversicherung

Für Gebäude bis maximal € 500.000 und Hausrat bis € 100.000 Versicherungssumme

Angaben zum Versicherungsnehmer		Vermittler-Nr.: _____
Vor-, Nachname		

<b style="color: red;">Korrespondenzadresse	
Straße, Nr.	
PLZ, Ort	
Land (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> Österreich

<b style="color: red;">Risikort				
Straße, Nr.				
PLZ, Ort				
Land (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Deutschland <input type="checkbox"/> Portugal	<input type="checkbox"/> Griechenland <input type="checkbox"/> Spanien	<input type="checkbox"/> Frankreich (exkl. Korsika) <input type="checkbox"/> Großbritannien	<input type="checkbox"/> Niederlande <input type="checkbox"/> Österreich
<input type="checkbox"/> Italien (italienische Steuer Nummer hier eintragen: _____ - _____ - _____ - _____) Bitte beachten Sie: Ohne Angabe der italienischen Steuernummer ist kein Vertragsabschluss möglich.				

Wenn Sie eine der folgenden Fragen nicht mit „Ja“ beantworten können oder Ihre Versicherungssumme die oben genannten Maximalwerte überschreitet, wenden Sie sich bitte an uns. Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag senden Sie bitte an:
 hiscox.underwriting@hiscox.de oder per Fax an: +49 (0)89 545801 199.

I. Angaben zum Risikort

1.	In den letzten 5 Jahren hat es keinen oder maximal einen Schaden (höchstens € 1.000 Schadenhöhe) gegeben.	<input type="checkbox"/> Ja
2.	Das Objekt wird regelmäßig selbst genutzt (mindestens einmal im Jahr).	<input type="checkbox"/> Ja
3.	Das Objekt ist nicht Hauptwohnsitz des Versicherungsnehmers.	<input type="checkbox"/> Ja
4.	Das Objekt ist mit einer harten Bedachung ausgestattet.	<input type="checkbox"/> Ja
5.	Das Objekt ist <u>nicht</u> mit Außenwänden aus Holz- oder Holzfachwerk versehen (nicht Bauartklasse III oder IV).	<input type="checkbox"/> Ja
6.	Alle Hausabschluss- bzw. Wohnungseingangstüren des zu versichernden Objektes sind mit einem bündigen Zylinderschloss und einem von außen nicht abnehmbaren Sicherheitsbeschlag ausgestattet.	<input type="checkbox"/> Ja
7.	Das Objekt ist jünger als 40 Jahre oder wurde in den letzten 40 Jahren hinsichtlich Leitungswasser kernsaniert.	<input type="checkbox"/> Ja
8.	Der Höhenunterschied vom Objekt zu einem Gewässer/Meer beträgt mehr als 10 Meter oder das Objekt ist weiter als 500 Meter von einem Gewässer/Meer entfernt.	<input type="checkbox"/> Ja

Hinweise und Informationen zu den einzelnen Fragen finden Sie auf unserem „Beiblatt mit Hinweisen zur Bearbeitung des Antragsmodells“ auf Seite 7.

II. Berechnung der Jahresnettoprämie

Die Mindestprämie beträgt €250 netto für Gebäude und €200 netto für Hausrat.

<input type="checkbox"/> Berechnung für: Deutschland, Italien, Niederlande, Österreich, Spanien							
	Wohnfläche		Richtwert		Versicherungssumme		Nettoprämie
Gebäude	_____ qm	x	€ 1.750	=	€ _____	x	0,0018
							= € _____
							(mind. €250)
Hausrat	_____ qm	x	€ 500	=	€ _____	x	0,005
							(mind. €200)

<input type="checkbox"/> Berechnung für: Frankreich, Griechenland, Portugal, Großbritannien							
	Wohnfläche		Richtwert		Versicherungssumme		Nettoprämie
Gebäude	_____ qm	x	€ 1.750	=	€ _____	x	0,0024
							= € _____
							(mindestens €250)
Hausrat	_____ qm	x	€ 500	=	€ _____	x	0,006
							(mindestens. €200)

Damit wir auf den generellen Einwand der Unterversicherung verzichten können, müssen die Mindestsummen pro Quadratmeter berücksichtigt werden. Diese betragen €1.750 für Gebäude und €500 für Hausrat.

Haftpflichtversicherung:

Die Haftpflichtversicherung kann nur in Verbindung mit dem Gebäude abgeschlossen werden.

Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht (Deckungssumme: € 5.000.000 für Personen-, Sach- und Vermögensschäden) €50 Jahresnettoprämie

III. Versicherungsbedingungen und Selbstbehalte

Dem Versicherungsvertrag liegen die Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2008 sowie die unter VII. genannten Besonderen Vereinbarungen zugrunde. Für die Bereiche Gebäude- sowie Hausratversicherung gilt ein Selbstbehalt von jeweils € 250 je Schadenfall als vereinbart. Bei der Haftpflichtversicherung fällt kein Selbstbehalt an.

IV. Beginn und Fälligkeit des Versicherungsvertrages

Beginn (Tag/Monat/Jahr): (12.00 Uhr), frühestens jedoch ab Eingang beim Versicherer.

Der Beginn darf nicht in der Vergangenheit liegen und nicht länger als drei Monate in der Zukunft.

Hauptfälligkeit (Tag/Monat/Jahr):

V. Versicherungssteuern und Gebühren (bei Änderungen wird die jeweils gültige Versicherungssteuer zugrunde gelegt)

	Steuer Gebäude + Hausrat	Steuer Haftpflicht	zusätzliche Gebühren*
Deutschland	19,00%	19,00%	
Frankreich	11,10%	9,00%	3,30 € je Police, für Gebäude/Hausrat: 12 % Naturkatastrophen-Prämie (genannt Cat Nat) (ausgehend von der Nettoprämie) + 9 % Naturkatastrophen-Steuer
Griechenland	12,50%	10,00%	
Großbritannien	6,00%	6,00%	
Italien	22,25%	22,25%	
Niederlande	21,00%	21,00%	
Österreich	11,60%	11,00%	
Portugal	12,90%	12,90%	
Spanien	8,65%	8,65%	Für Gebäude/Hausrat: 0,08 ‰ der Versicherungssumme als Consorcio-Gebühr (u. A. für Naturkatastrophen)

VI. SEPA-Lastschriftmandat

Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Arnulfstr. 31, 80636 München

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE90ZZZ00000373448

Mandatsreferenz
WIRD SEPARAT MITGETEILT

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)		Straße und Hausnummer		Postleitzahl, Ort und Land	
Bankleitzahl		Kontonummer			
Kreditinstitut (Name)		BIC			
IBAN DE		IBAN AT			
Ort, Datum		Unterschrift			

Schlusserklärungen

Diese ausgefüllte Erklärung sowie die beigefügten Anlagen werden bei Abschluss eines Versicherungsvertrages dessen Grundlage und Bestandteil. Die Risikoangaben sind vorvertragliche Anzeigen. Hinsichtlich der Folgen bei der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten verweisen wir auf die beigefügte Belehrung. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind und dass Sie folgende Dokumente rechtzeitig vor Antragsstellung erhalten und zur Kenntnis genommen haben: Produktinformationsblatt Mundial by Hiscox 01/2008, Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2008, Informationspflichten Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2008, Belehrung gemäß § 19 Abs. 5 VVG.
Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz: Wir verarbeiten Ihre Daten im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) EDV-gestützt.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Antragsstellers
oder des bevollmächtigten Versicherungsvermittlers

VII. Besondere Vereinbarungen/Hinweise

1. Länderbezogene Ausschlüsse:

Für einzelne Länder gelten spezielle Risikoausschlüsse. Diese werden gemäß folgender Klausel in der Police dargestellt. Hinter dem einzelnen Ausschluss finden Sie die Länder, für die der Ausschluss gültig ist.

ELEMENTARGEFAHREN

Im Gegensatz zum Wortlaut der Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2008 gelten/gilt folgende Elementargefahr/en als vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Überschwemmung/Hochwasser (für die Niederlande)
- Sturmflut/Springflut/Deichbruch (für die Niederlande)
- Erdbeben (für Griechenland; Portugal und Italien inkl. Sardinien)
- Erdsenkung (für Italien inkl. Sardinien und Spanien)
- Erdrutsch (für Italien inkl. Sardinien und Spanien)

Consortio-Klausel für Spanien:

EINGESCHRÄNKTER VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR SPANIEN

In teilweiser Abänderung der Bedingungen deckt diese Versicherung nicht die nachstehend aufgeführten Gefahren.

Folgende Naturereignisse: Erd- und Seebeben, außergewöhnliche Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, atypische zyklonische Gewitterstürme sowie das Herabfallen von Teilen von Himmelskörpern oder Meteoriten. Solche, die gewaltsam als Folge von Terrorismus, Aufstand, Aufruhr, Meuterei oder Volkstumult verursacht werden. Taten oder Handlungen der Streit- oder Sicherheitskräfte in Friedenszeiten. Diese Risiken sind über das Consortio gedeckt.

KLAUSEL FÜR DEN ERSATZ VON SCHÄDEN AUS AUSSERGEWÖHNLICHEN, IN SPANIEN EINGETRETENEN EREIGNISSEN.

In Übereinstimmung mit dem, was in den Art. 6 und 8 des durch Art. 4 des Gesetzes Nr. 21 vom 19. Dezember 1990 (Boletín Oficial del Estado vom 20. Dezember 1990) verabschiedeten gesetzlichen Statuts des Versicherungsausgleichskonsortiums (Consortio de Compensación de Seguros) bestimmt wird, ist der Versicherungsnehmer in einem der in Art. 7 genannten Versicherungszweige, für die der Einschluss der Zulageprämien zugunsten der erwähnten öffentlich-rechtlichen Institution zwingend vorgeschrieben ist, berechtigt, die Deckung der außergewöhnlichen Gefahren mit jedem Versicherungsunternehmen zu vereinbaren, welches die nach dem geltenden Recht erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. In diesem Fall leistet das Versicherungsausgleichskonsortium gegenüber den Versicherten, welche die entsprechenden Zulageprämien an das Konsortium entrichtet haben und für die einer der folgenden Sachverhalte zutrifft, diejenigen Entschädigungen, welche sich aus Schäden ergeben, die durch außerordentliche, in Spanien eingetretene Ereignisse hervorgerufen werden und in Spanien belegene Risiken betreffen:

- a) dass die durch das Versicherungskonsortium gedeckte außergewöhnliche Gefahr nicht unter den Versicherungsschutz der Police fällt.
- b) dass, auch wenn Versicherungsschutz durch die Police gegeben ist, das Versicherungsunternehmen seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen kann, weil der Konkurs eröffnet, Zahlungsunfähigkeit erklärt ist oder, weil es sich in Insolvenz befindet, es einem Verfahren der Zwangsliquidation unterliegt oder diese vom Abwicklungsausschuss für Versicherungsunternehmen übernommen wurde.

Die Tätigkeit des Versicherungsausgleichskonsortiums richtet sich nach den Bestimmungen des genannten gesetzlichen Statuts, geändert durch Gesetz Nr. 30 vom 8. November 1995 über die Ordnung und Aufsicht der Privatversicherung – spanisches Versicherungsaufsichtsgesetz – (Boletín Oficial del Estado vom 9. November 1995), sowie nach dem Gesetz 50 vom 8. Oktober 1980 über den Versicherungsvertrag, nach dem königlichen Dekret 2222 vom 29. August 1986, durch welches die Durchführungsverordnung für außergewöhnliche Gefahren von Personen und Sachen verabschiedet wurde, und den ergänzenden Vorschriften.

1) Übersicht über Gesetzesvorschriften

a) Gedeckte außergewöhnliche Ereignisse

Unter außergewöhnlichen Ereignissen sind zu verstehen:

- (I) folgende Naturereignisse: Erd- und Seebeben, außergewöhnliche Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, atypische zyklonische Gewitterstürme sowie das Herabfallen von Teilen von Himmelskörpern oder Meteoriten
- (II) solche, die gewaltsam als Folge von Terrorismus, Aufstand, Aufruhr, Meuterei oder Volkstumult verursacht werden
- (III) Taten oder Handlungen der Streit- oder Sicherheitskräfte in Friedenszeiten

b) Ausgeschlossene Gefahren

Für folgende Schäden leistet das Versicherungsausgleichskonsortium keinen Ersatz:

- (I) Schäden, die nach dem Versicherungsvertragsgesetz nicht zu entschädigen sind
- (II) Schäden, die an Personen oder Sachen verursacht werden, welche nicht durch einen Versicherungsvertrag versichert sind, für den die Zulageprämie zugunsten des Versicherungsausgleichskonsortiums zwingend vorgeschrieben ist
- (III) Schäden, welche auf Mängeln oder Fehlern der versicherten Sache beruhen
- (IV) Schäden, hervorgerufen durch bewaffnete Auseinandersetzungen, auch wenn keine Kriegserklärung vorhergegangen ist
- (V) Schäden, welche durch ihren Umfang und ihre Schwere von der Staatsregierung als „nationale Katastrophe“ oder „nationales Unglück“ eingestuft werden
- (VI) Schäden aus Kernenergie
- (VII) Schäden aus dem reinen Witterungsgeschehen oder andersartigen atmosphärischen Kräften oder Stoffen als den vorgenannten
- (VIII) Schäden, verursacht durch Handlungen im Verlauf von Versammlungen oder Kundgebungen, die gemäß den Bestimmungen in dem Organgesetz Nr. 9 vom 15. Juli 1983 durchgeführt wurden, sowie anlässlich von rechtmäßigen Streiks
- (IX) Mittelbare Schäden oder Schäden als Folge unmittelbarer oder indirekter Schäden
- (X) Schäden infolge von Arglist des Versicherten
- (XI) Schäden vor Zahlung der ersten Prämie
- (XII) Schäden, die eintreten, während die Deckung ausgesetzt ist oder wenn der Vertrag wegen Nichtzahlung der Prämie erloschen ist
- (XIII) Schäden, welche Versicherungsscheine betreffen, deren Ausstellungsdatum oder ggf. späteres Inkrafttreten nicht mindestens 30 Tage vor dem Schadeneintritt liegen, außer in den Fällen der Ersetzung des Versicherungsscheines oder einer automatischen Erhöhung der Versicherungssumme.

c) Selbstbehalt

In der Schadenversicherung beträgt der Selbstbehalt 10 Prozent des Schadenbetrages. Er darf jedoch 1 Prozent der Versicherungssumme nicht übersteigen und nicht niedriger sein als € 150,25. Diese Begrenzung findet keine Anwendung, wenn die Versicherungssumme gleich oder niedriger ist als € 15.025,30. Ist die Versicherungssumme gleich oder höher als € 6.010.121,04, so finden die Selbstbehaltstabelle und die absoluten Höchstbeträge Anwendung, die in Art. 9 der Durchführungsverordnung für außergewöhnliche Gefahren von Personen und Sachen in deren Fassung lt. königlichem Dekret Nr. 354 vom 19. April 1988 festgelegt sind. Die Selbstbehalte werden für jeden Schadenfall und für jede Gefahr angewendet. In der Personenversicherung erfolgt kein Abzug wegen Selbstbehalt.

d) Vereinbarungen, die fakultativ in der ordentlichen Versicherung eingeschlossen werden können

In den Fällen, in denen die normale Police Klauseln hinsichtlich der Versicherung auf erstes Risiko, des Neuwerts, der laufenden Versicherung oder des Ausgleichs von Schäden aus außergewöhnlichen Ereignissen zu den gleichen Bedingungen enthält, wobei die Deckung für außerordentliche Gefahren auch Versicherungsschutz gewährt, wenn diese in der normalen Police nicht gedeckt sind.

e) Unter- und Überversicherung

In den Fällen, in denen Unterversicherung besteht, ist der Versicherte für den entsprechenden Anteil Selbstversicherer. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des Interesses erheblich, so wird der tatsächlich entstandene Schaden vergütet.

2) Verfahren im Schadenfall

Im Schadenfall ist der Versicherte verpflichtet:

(I) den Eintritt des Schadens innerhalb einer Frist von 7 Tagen seit Kenntnis in den Geschäftsräumen des Versicherungsausgleichskonsortiums oder des ausstellenden Versicherungsunternehmens mitzuteilen. Die Mitteilung hat auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck zu erfolgen, der in den genannten Geschäftsräumen zu Verfügung gestellt wird. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Kopie oder Fotokopie der Prämienrechnung mit Nachweis der Prämienzahlung für das laufende Versicherungsjahr, aus der sich ausdrücklich der Betrag, das Datum und die Form der Zahlung ergeben,
- Kopie oder Fotokopie der Klausel über die Deckung der außergewöhnlichen Gefahren, der Allgemeinen, Besonderen und Sonderbedingungen der normalen Police sowie ggf. die Änderungen, Nachträge und Ergänzungen der genannten Police,
- Kopie oder Fotokopie des Personalausweises oder der Steuernummer,
- Angaben zum Kreditinstitut, bei dem die Entschädigungsbeträge eingezahlt werden sollen, unter Angabe der Nummer der Zweigniederlassung, der Kontrollziffer und der Kontonummer sowie der Anschrift des Instituts,

(II) Überreste oder Spuren des Schadens für die gutachterliche Tätigkeit aufzubewahren, und, falls dies absolut unmöglich ist, Beweisunterlagen für den Schaden vorzulegen, wie Fotografien und Notariatsprotokolle, deren Kosten zulasten des Versicherten gehen. Außerdem ist dafür zu sorgen, dass keine weiteren Beschädigungen oder Verluste von Sachen eintreten, welche ggf. zulasten des Versicherten gehen.

3) Erlangung einer Entschädigung

A. Prüfen Sie zuerst die Besonderen Bedingungen und den Abschnitt über die entsprechende Versicherung, um festzustellen, dass das, was Sie geltend machen wollen, versichert ist. Benutzen Sie dazu als Leitfaden das Inhaltsverzeichnis Ihrer Police.

B. Vergewissern Sie sich, dass Sie die in Ziffer 2 festgelegten Bedingungen erfüllt haben.

C. Füllen Sie den Schadensvordruck aus, den Ihnen der Versicherungsvertreter zur Verfügung stellt.

D. Soweit vorläufige Reparaturen erforderlich sind, um weitere Schäden zu vermeiden, müssen Sie anordnen, dass diese unverzüglich vorgenommen werden. Bewahren Sie die Rechnungen auf, da sie Bestandteil der Schadenforderung sein können. Andernfalls fordern Sie bitte zwei Kostenvoranschläge an und leiten Sie diese Ihrem Versicherungsvertreter zu.

E. Sie müssen uns Gelegenheit geben, vor Beginn der Arbeiten die Schäden zu besichtigen und den Kostenvoranschlag zu genehmigen. Hierzu werden wir unseren Schadeninspektor oder einen Sachverständigen entsenden, um mit Ihnen über den Schaden zu verhandeln. In den Fällen, in denen diese Vorgehensweise nicht erforderlich ist, werden wir Ihnen mitteilen, ob wir weitere Informationen benötigen.

Beiblatt mit Hinweisen zur Bearbeitung des Antragsmodells

Wer kann sich versichern?

Grundsätzlich kann sich jede Privatperson versichern. Der Hauptwohnsitz und die in diesem Vertrag vereinbarte Korrespondenzadresse müssen jedoch in Deutschland, Österreich oder der Schweiz liegen.

Welche Ferienhäuser können versichert werden?

Ferienhäuser, die auch vom Versicherungsnehmer, Freunden oder Familienmitgliedern genutzt werden, können versichert werden. Rein gewerblich genutzte Ferienhäuser sowie ausschließlich fremdvermietete Objekte können leider nicht über Mundial by Hiscox versichert werden.

In welchen Ländern kann ich mein Ferienhaus versichern?

Über das Antragsmodell können Ferienhäuser in allen unter IV. genannten Ländern versichert werden. Für weitere Länder können wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot machen. Den Risikofragebogen Mundial by Hiscox erhalten Sie unter www.hiscox.de.

Warum brauche ich eine Allgefahren-Deckung?

Die üblichen Hausratversicherungen oder gewerblichen Inhaltsversicherungen bieten meist nur eine Standard-Deckung nach benannten Gefahren (z. B. Feuer, Blitzschlag, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Überschwemmung etc.). Anders als bei diesen herkömmlichen und eingeschränkten Deckungskonzepten sind über Mundial by Hiscox alle Formen der Beschädigung und des Verlustes Ihres Hausrats inkl. der Wertgegenstände sowie Schäden am Gebäude versichert.

Brauche ich bestimmte Sicherungen (Einbruchmeldeanlage, mechanische Sicherungen), um eine Versicherung abschließen zu können?

Bündig montierte Zylinderschlösser an allen Hausabschluss- bzw. Wohnungseingangstüren des zu versichernden Objektes sind Voraussetzung. Diese müssen mit einem von außen nicht abnehmbaren Sicherheitsbeschlag ausgestattet sein.

Ich kann nicht alle Antragsfragen mit Ja beantworten, erhalte ich trotzdem Versicherungsschutz?

Sollten Sie nicht alle Antragsfragen mit Ja beantworten können, besteht selbstverständlich die Möglichkeit einer Prüfung des Risikos durch Hiscox. Schicken Sie uns dafür den Risikofragebogen Mundial by Hiscox ausgefüllt zurück und Sie erhalten ein individuelles Angebot.

Den Risikofragebogen Mundial by Hiscox erhalten Sie unter www.hiscox.de.

Was bedeutet „Bauartklasse III oder IV“ gemäß Antragsfrage 4?

Bauartklasse III bedeutet Feuergefährliche Objekte mit harter Bedachung, wie z. B. Fertighäuser aus Holz oder Blockbohlenhäuser. Bauartklasse IV bedeutet weiche Bedachung (z. B. vollständige oder teilweise Eindeckung mit Holz, Ried, Schilf, Stroh u. ä.).

Welche Maximalwerte können versichert werden?

Sollte der Wert Ihres Hausrats größer als € 100.000 und der des Gebäudes größer als € 500.000 sein, reichen Sie uns bitte den Risikofragebogen Mundial by Hiscox ein und Sie erhalten von uns ein individuelles Angebot. Diesen finden Sie unter www.hiscox.de zum Download.

Wie funktioniert der Unterversicherungsverzicht im Schadenfall?

Wird im Schadenfall Unterversicherung festgestellt, dann sind Versicherer dazu berechtigt, den Schaden nur anteilig zu bezahlen. Wir verzichten auf dieses Recht, wenn Sie bei der Berechnung der Versicherungssumme unsere Anhaltswerte für Gebäude und Hausrat berücksichtigen. Diese können Sie unter IV. in die Tabelle eintragen. Wir bewerten den Gebäudewert mit € 1.750 und den Hausrat mit € 500 pro Quadratmeter Wohnfläche. Die **Wohnfläche** bezeichnet die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu einer Wohnung gehören. Zur Wohnfläche gehört nicht die Grundfläche sog. Zubehörräume wie Keller, Dachräume, Terrassen oder Balkone.

Welchen Vorteil bietet die Versicherung mit deutschem Gerichtsstand?

Eine Ferienhausversicherung mit deutschem Bedingungswerk und deutschem Gerichtsstand bietet den Vorteil der Rechtssicherheit und der Gewissheit, dass im Falle eines Schadens der Service und die Schadenbearbeitung in deutscher Sprache erfolgen. In jedem Fall gilt deutsches Recht, und eine etwaige gerichtliche Auseinandersetzung würde in Deutschland ausgetragen werden.

Sind Wertsachen automatisch mitversichert?

Hier gelten die vollen Entschädigungsgrenzen gemäß Mundial by Hiscox, beispielsweise € 5.000 für Schmuck und € 20.000 für Kunstgegenstände. Wir verweisen hierzu auf das beigefügte Bedingungswerk Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2008 unter Seite 7, V. 5.4 Entschädigungsgrenzen.

Welche Produkte bietet Hiscox noch an?

Haus & Kunst by Hiscox: Gebäude- und Hausratversicherung, auch für Kunst- und Wertgegenstände sowie private Haftpflichtrisiken

Classic Cars by Hiscox: Spezialversicherung für nostalgische Sammlerfahrzeuge (Veteranen, Oldtimer, Prototypen und Youngtimer)

Gallery by Hiscox: speziell auf den Kunsthandel zugeschnittenes Produkt mit allumfassendem Schutz für Galeristen

Kunst & Sammlung by Hiscox: Inhaltsversicherung für Museen, Ausstellungen und Kunsttransporte

Fine Art by Hiscox: Allgefahrenversicherung für private Kunst- und kleinere Firmensammlungen

Net IT by Hiscox: Betriebs-, Produkt- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für IT- und Telekommunikationsbetriebe

Professions by Hiscox: Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmen verschiedenster Dienstleistungsbranchen, wie z. B. Buchhalter, Gutachter, Reisebüros, Übersetzer

Consult by Hiscox: Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Unternehmens- und Personalberater sowie Arbeitnehmerüberlassung (Personalverleiher/Zeitarbeitsfirmen)

PRODUKTINFORMATIONSBLATT Mundial by Hiscox 01/2008

Die nachfolgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick über den Inhalt des Versicherungsvertrags. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Informationen nicht abschließend sind.

1. ART DER ANGEBOTENEN VERSICHERUNG

Es handelt sich um eine Gebäude-, Hausrat-, Kunst- und Wertgegenständeversicherung. Die privaten Haftpflichtrisiken sind ebenfalls über diesen Vertrag versicherbar. Grundlage sind die beigefügten Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2008 sowie die Besonderen Deckungsvereinbarungen, sofern vorhanden.

2. VERSICHERTE UND NICHT VERSICHERTE RISIKEN

Durch diesen Vertrag (Gebäude, Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände) sind die versicherten Sachen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung).

Insbesondere sind versichert Schäden durch:

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Hagel
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus
- Zufallsbedingte Beschädigung.

Im Bereich der Haftpflichtversicherung gilt die gesetzliche Haftpflicht für Sie als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens versichert.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Abschnitten A, B und C und den jeweiligen Ziffern I., II. und III. der Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

Die Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Ausführungen unter Ziffer 4. dieses Produktinformationsblattes.

3. PRÄMIENBERECHNUNG, FÄLLIGKEIT UND FOLGEN DER NICHTZAHLUNG

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung der Versicherungssumme Gebäude und Hausrat sowie des vereinbarten Selbstbehaltes berechnet. Bei Risiken im Ausland fallen die ausländischen Versicherungssteuern sowie ggf. zusätzliche Gebühren an. Nachfolgend finden Sie eine Beispielsberechnung. **Bitte beachten Sie, dass die für Sie gültige Prämie dem Versicherungsschein zu entnehmen ist.**

Beispielsberechnungen:

Beispielberechnung Nettoprämie für Spanien								
	Wohnfläche	Richtwert		Versicherungssumme			Nettoprämie	
Gebäude	150 qm	x	€ 1.750	=	€ 262.500	x	0,0018	= € 472,50 (mindestens € 250)
Hausrat	150 qm	x	€ 500	=	€ 75.000	x	0,005	=€ 375,00 (mindestens € 200)
Spanien	8,65% Versicherungssteuer				Consortio-Gebühr: Für Gebäude/Hausrat: 0,08 % der Versicherungssumme (u. a. für Naturkatastrophen)			

Beispielberechnung für die Bruttoprämie für Spanien	
Nettoprämie	€ 847,50 (€ 472,50 + € 375,00)
Steuer für Hausrat und Gebäude 8,65 %	€ 73,30
Consortio-Gebühr 0,08 % von der Versicherungssumme für Gebäude+Hausrat (€ 337.500)	€ 27,00
Gesamtpremie Brutto	€ 947,80

Beispielberechnung Nettoprämie für Frankreich								
	Wohnfläche	Richtwert		Versicherungssumme			Nettoprämie	
Gebäude	150qm	x	€ 1.750	=	€ 262.500	x	0,0024	= € 630,00 (mindestens € 250)
Hausrat	150 qm	x	€ 500	=	€ 75.000	x	0,006	=€ 450,00 (mindestens € 200)
Frankreich	11,10 % Versicherungssteuer				€ 3,30 je Police, Für Gebäude/Hausrat: 12 % Naturkatastrophen-Prämie (genannt Cat Nat - ausgehend von der Nettoprämie) + 9 % Naturkatastrophen-Steuer			

Beispielberechnung für die Bruttoprämie für Frankreich	
Nettoprämie	€ 1.080,00 (€ 630,00 + €450,00)
Steuer für Hausrat und Gebäude 11,10 %	€ 119,88
Cat Nat Gebühr 12 % von der Nettoprämie für Gebäude+Hausrat (€ 1.080,00)	€ 129,60
Cat Nat Steuer 9% von der Cat Nat Gebühr (€ 129,60)	€ 11,66
Policen-Gebühr	€ 3,30
Gesamtpremie Brutto	€ 1.344,44

Beispielberechnung Nettoprämie für Österreich								
	Wohnfläche	Richtwert		Versicherungssumme			Nettoprämie	
Gebäude	150qm	x	€ 1.750	=	€ 262.500	x	0,0018	= € 472,50 (mindestens € 250)
Hausrat	150 qm	x	€ 500	=	€ 75.000	x	0,005	= € 375,00 (mindestens € 200)

Beispielberechnung für die Bruttoprämie für Österreich	
Nettoprämie	€ 847,50 (€ 472,50+ € 375,00)
Steuer für Hausrat und Gebäude 11,6 %	€ 98,31
Gesamtpremie Brutto	€ 945,81

Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr. Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

Wenn Sie die einmalige oder erste Prämie schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir solange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht zahlen. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung. Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf den rückständigen Betrag innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu zahlen.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Allgemeinen Regelungen Ziffer II. der Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

4. RISIKOAUSSCHLÜSSE UND LEISTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Wie bei jedem Versicherungsvertrag bestehen auch für diesen Vertrag gewisse Ausschlüsse und Leistungsbegrenzungen, unter anderem:

Beispiel für Risikoausschlüsse:

GEBÄUDE UND HAUSRAT (Abschnitt A und B in den Versicherungsbedingungen)

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- *Schäden durch Vorsatz;*
- *Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;*
- *Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;*
- *Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen.*

HAFTPFLICHT (Abschnitt C in den Versicherungsbedingungen)

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadenersatzansprüche:

- *Aufgrund von Schäden, die durch Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich oder widerrechtlich herbeigeführt werden;*
- *Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;*
- *Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;*
- *Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen.*

Beispiel für Leistungsbeschränkungen:

Von jedem Schaden tragen Sie den vereinbarten Selbstbehalt. Ferner gelten für bestimmte Gegenstände Entschädigungsgrenzen vereinbart. Die jeweils gültigen Entschädigungsgrenzen sind in den Versicherungsbedingungen aufgeführt.

Insoweit handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich bei

- Gebäude (Abschnitt A) mit den Ziffern I., II., III., IV., V.
- Hausrat (Abschnitt B) mit den Ziffern I., II., III., IV., V.
- Haftpflicht (Abschnitt C) mit den Ziffern I., II., III., IV.

der Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

5. OBLIEGENHEITEN BEI VERTRAGSSCHLUSS UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Zu einer angemessenen Risikobeurteilung sind wir auf Ihre Angaben vor Vertragsschluss angewiesen. Das Versicherungsvertragsgesetz (§ 19) und die Allgemeinen Regelungen der Ziffer III. unserer Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2008 normieren daher, dass Sie uns unter anderem die Ihnen bekannten Gefahrumstände, nach denen wir im Versicherungsantrag oder zwischen Ihrer auf den Vertragsabschluss gerichteten Erklärung und unserer Vertragsannahme fragen, anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit grob schuldhaft, können wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und im Versicherungsfall ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

6. WÄHREND DER LAUFZEIT DES VERTRAGES ZU BEACHTENDE OBLIEGENHEITEN UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Auch während der Vertragslaufzeit treffen Sie Obliegenheiten, insbesondere die folgenden:

Gebäude und Inhalt (Abschnitt A und B)

- Sie haben alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
- Nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;

Haftpflicht (Abschnitt C)

- Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Fristen zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend;

Gefahrerhöhung

- Gefahrerhöhungen sind uns nach Kenntnis unverzüglich anzuzeigen.

Auch hier kann eine grob schuldhafte Verletzung uns zur Kündigung des Vertrages berechtigen und zu unserer vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit führen. Die vorstehende Aufzählung der Obliegenheiten ist nicht abschließend.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Allgemeinen Regelungen Ziffern IV. und V. Punkt 1. bis 3. und Punkt 6. der Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

7. BEI EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLS ZU BEACHTENDE OBLIEGENHEITEN UND RECHTSFOLGEN IHRER NICHTBEACHTUNG

Hat sich ein Versicherungsfall ereignet, sind wir ebenfalls auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Gemäß § 30 VVG in Verbindung mit den Allgemeinen Regelungen Ziffer V. der Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2008 müssen Sie uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls unverzüglich informieren.

Gemäß § 31 VVG in Verbindung mit den Allgemeinen Regelungen Ziffer V./ Punkt 4. bis 6. der Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2008 sind unter anderem folgende Anzeige- und Mitwirkungspflichten nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten:

Gebäude und Inhalt (Abschnitt A und B)

- Sie haben uns bei Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich zu informieren;

- *Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;*
- *Sie sind verpflichtet, uns bei Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren;*

Haftpflicht (Abschnitt C)

- *Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls unverzüglich zu informieren, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden;*
- *Sie dürfen einen Haftpflichtanspruch nicht ohne vorherige Zustimmung durch uns ganz oder zum Teil anerkennen, bezahlen oder anderweitig erfüllen;*

Bei grob schuldhafter Verletzung einer dieser Obliegenheiten können wir ganz oder teilweise leistungsfrei werden. Die vorstehende Aufzählung der Obliegenheiten ist nicht abschließend.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Allgemeinen Regelungen Ziffer V./ Punkt 4. bis 6. der Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

8. BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Die Vertragslaufzeit beträgt bei unseren Verträgen in der Regel ein Jahr, es sei denn es wurde von Ihnen ausdrücklich etwas anderes gewünscht und wir haben diesem Wunsch in Textform zugestimmt. Den genauen Beginn und das Ende bestimmen Sie selbst in dem Ihnen vorliegenden „Angebotsannahmeformular“. Dies wird sodann in der Police dokumentiert. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Allgemeinen Regelungen Ziffer VIII. Punkt 1. und 2. der Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.

9. MÖGLICHKEITEN EINER BEENDIGUNG DES VERTRAGES

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages, bestehen weitere Kündigungsrechte. Beispielsweise ist nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

Für eine vollständige Information bitten wir Sie, sich mit den Allgemeinen Regelungen Ziffer VIII. Punkt 3. der Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2008 vertraut zu machen.



Index

Versicherungsschutz

Abschnitt A **2**

Gebäude

- I. Versicherte Sachen
- II. Versicherte Risiken
- III. Risikoausschlüsse
- IV. Leistungen des Versicherers
- V. Selbstbehalt

Abschnitt B **4**

Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände

- I. Versicherte Sachen
- II. Versicherte Risiken
- III. Risikoausschlüsse
- IV. Räumlicher Geltungsbereich
- V. Leistungen des Versicherers
- VI. Selbstbehalt

Abschnitt C **8**

Haftpflicht

- I. Versicherungsumfang und versicherte Personen
- II. Versicherte Risiken
- III. Zuschlagspflichtige Risiken
- IV. Risikoausschlüsse
- V. Vorsorge
- VI. Selbstbehalt

Allgemeine Regelungen **11**

- I. Definition der Vertragsparteien
- II. Prämienzahlung
- III. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss
- IV. Gefahrerhöhung
- V. Obliegenheiten
- VI. Subsidiäre Haftung
- VII. Sachverständigenverfahren
- VIII. Dauer des Versicherungsvertrages
- IX. Anpassung des Prämienatzes
- X. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände
- XI. Ansprechpartner

Abschnitt A - Gebäude

I. Versicherte Sachen

Versichert sind Ihre im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude.

Mitversichert sind Nebengebäude, Gebäudezubehör, Gebäudebestandteile und Grundstücksbestandteile, sofern sie bei der Ermittlung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

Bei Eigentumswohnungen ist nur das Sondereigentum an Ihrer Wohnung versichert, nicht jedoch Ihr Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Mitversichert sind auch Ver- und Entsorgungsleitungen auf dem Grundstück des versicherten Gebäudes.

II. Versicherte Risiken

Die versicherten Sachen sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung).

III. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden durch Vorsatz; bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
2. Schäden, solange das versicherte Gebäude noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht mehr benutzbar ist, es sei denn, die Schäden wurden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion verursacht;
3. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Schimmel, Schwamm), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Überspannung verursacht;
4. Schäden durch wetterbedingte Luftbewegungen, es sei denn, es handelt sich um Sturm (mindestens Windstärke 8);
5. Schäden durch Grundwasser, Witterungsniederschläge, Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
6. Schäden durch Tiere, insbesondere Ungeziefer, Insekten, Kleinstlebewesen, Schädlinge und Nagetiere;
7. Schäden durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
8. Schäden von Rissen an Gebäuden, es sei denn, sie sind durch Sturm, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
9. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
10. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
11. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen.

IV. Leistungen des Versicherers

1. Totalschäden
Wenn versicherte Sachen völlig zerstört werden oder abhanden kommen, ersetzen wir den ortsüblichen Neubauwert vor Eintritt des Versicherungsfalls.
2. Teilschäden
Wenn versicherte Sachen teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer Wertminderung, höchstens jedoch den ortsüblichen Neubauwert vor Eintritt des Versicherungsfalls.

3. Zusätzliche Kosten

Wir ersetzen folgende aufgrund eines Versicherungsfalls notwendig gewordene Kosten:

- 3.1 für - auch erfolglose - Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder zur Minderung des Schadens für geboten halten durften;
- 3.2 für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen, den Abtransport oder die Entsorgung von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen;
- 3.3 die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
- 3.4 für Transport und Lagerung von versicherten Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;
- 3.5 für Mehrkosten aufgrund behördlicher Auflagen und Baunebenkosten (z.B. Architekten-, Konstruktions- und Planungskosten);
- 3.6 für die Unterbringung im Hotel oder einer vergleichbaren Unterkunft im Falle der Unbewohnbarkeit des Gebäudes bis zur Wiederbewohnbarkeit, höchstens jedoch für 1 Jahr;
- 3.7 für den Ausfall von Mieteinnahmen bei vermieteten Gebäuden, höchstens jedoch für 1 Jahr;
- 3.8 für den Schutz (z.B. Bewachung) versicherter Sachen;
- 3.9 für Reisekosten zum Versicherungsort, wenn Ihre Anwesenheit zwingend erforderlich ist.

4. Leistungsobergrenzen

4.1 Versicherte Sachen

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

4.2 Kosten

Die zusätzlichen Kosten der Ziffer 3.1 werden in voller Höhe ersetzt.

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 3.2 bis 3.7 werden bis zu 25 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, auf unsere Weisung entstandene Kosten bis zu 100 % der Versicherungssumme.

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 3.8 bis 3.9 werden bis maximal € 5.000 je Kostenposition über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

4.3 Entschädigungsgrenzen

Es gelten folgende Entschädigungsgrenzen:

- für Mauern, Tore und Zäune 2.500 €
- für Überspannungsschäden 5.000 €
- für Außenanlagen (z.B. Wege, Brunnen) 10.000 €

4.4 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls, so ersetzen wir den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert, es sei denn, Sie haben mit uns einen Unterversicherungsverzicht vereinbart.

V. Selbstbehalt

Von jedem Schaden tragen Sie den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt.

Abschnitt B - Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände

I. Versicherte Sachen

1. Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände
Versichert sind Ihr Hausrat, Ihre Kunstgegenstände und Ihre Wertgegenstände. Hausrat sind alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Einrichtung oder zum privaten Gebrauch oder Verbrauch dienen, außer Kunst- und Wertgegenstände. Mitversichert sind in das Gebäude eingefügte bewegliche Sachen, Antennenanlagen oder Markisen, soweit Sie hierfür das Risiko tragen.
Kunstgegenstände sind:
 - antiquarische Möbel;
 - Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Drucke, Fotografien, Collagen, Grafiken;
 - Skulpturen, Plastiken;
 - Teppiche, Gobelins;
 - Musikinstrumente;
 - antiquarische Bücher, Manuskripte;
 - Porzellan;
 - wertvolle Sammler- und Liebhaberobjekte.
 Wertgegenstände sind:
 - Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine;
 - Gegenstände aus Edelmetallen;
 - Briefmarken, Münzen, Medaillen;
 - Jagd- und Sportwaffen;
 - Weine;
 - Kameras, Laptops;
 - Pelze;
 - Bargeld, Schecks;
 - Kredit-, Scheck- und Bankkarten;
 - Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere.
2. Nicht versichert sind:
 - 2.1 Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, es sei denn, es handelt sich um motorisierte Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Go-Karts oder Spielfahrzeuge;
 - 2.2 Wasserfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, es handelt sich um Surfbretter, Kanus, Schlauch-, Falt- oder Ruderboote einschließlich ihrer Motoren;
 - 2.3 Luftfahrzeuge und deren Zubehör, es sei denn, es handelt sich um Flugdrachen, Fall- oder Gleitschirme;
 - 2.4 Gegenstände, die Ihren Mietern oder Untermietern gehören;
 - 2.5 Tiere, es sei denn, es handelt sich um Kleintiere (z.B. Hunde, Katzen, Vögel).

II. Versicherte Risiken

Die versicherten Sachen sind gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung).

III. Risikoausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

1. Schäden durch Vorsatz; bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit sind wir berechtigt,

- unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
2. Schäden an nicht sach- und fachgerecht verpackten versicherten Sachen, wenn diese durch Sie oder Dritte transportiert werden;
 3. Schäden an Kunst- oder Wertgegenständen, wenn diese durch Dritte transportiert werden und uns der Transport nicht vorher angezeigt wurde; dies gilt nicht für durch Kunstspeditionen durchgeführte Transporte von Kunstgegenständen im Gesamtwert von bis zu € 25.000;
 4. Schäden durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Liegenlassen oder unaufklärbares Abhandenkommen;
 5. Schäden durch altersbedingte oder allmähliche Zustandsveränderungen (z.B. Verschleiß, Schimmel), Materialfehler oder technische, mechanische, elektrische oder elektronische Defekte, es sei denn, sie wurden durch Überspannung verursacht;
 6. Schäden durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
 7. Schäden durch wetterbedingte Luftbewegungen, es sei denn, es handelt sich um Sturm (mindestens Windstärke 8);
 8. Schäden durch Grundwasser, Witterungsniederschläge, Feuchtigkeit, Trockenheit, Licht- und Temperatureinflüsse, Rost und Oxidation, es sei denn, sie sind durch Sturm, Frost, Rohrbruch, Leitungswasser, Überschwemmung, Brand, Blitzschlag oder Explosion entstanden;
 9. Schäden durch Tiere, insbesondere Ungeziefer, Insekten, Kleinstlebewesen, Schädlinge und Nagetiere;
 10. Schäden an Sportausrüstungen während sie im Gebrauch sind;
 11. Schäden durch Um- oder Ausbauarbeiten, Reparatur, Wartung, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge, fehlerhafte oder mangelhafte Ausführung von Arbeiten oder Verwendung mangelhafter Materialien;
 12. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
 13. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
 14. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen;
 15. Schäden durch Untreue, Unterschlagung, Betrug oder Erpressung.

IV. Räumlicher Geltungsbereich

1. Versicherungsort
Versicherungsort ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungsadresse. Versicherungsschutz besteht auch in Garagen in der Nähe des Versicherungsortes.
2. Außenversicherung
Die versicherten Sachen sind weltweit versichert, wenn sie nur vorübergehend (nicht mehr als 3 Monate) vom Versicherungsort entfernt werden. Die Entschädigung ist auf € 10.000 je Schadenfall begrenzt; für Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen oder Edelsteine ist die Entschädigung auf insgesamt € 2.500 je Schadenfall begrenzt.
3. Wohnungswechsel
Im Falle eines Wohnungswechsels geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in beiden Wohnungen erlischt spätestens 3 Monate nach Umzugsbeginn, es sei denn, die Weiterversicherung wird mit uns vereinbart.

**V. Leistungen des
Versicherers**

1. Totalschäden
Wenn Hausrat völlig zerstört wird oder abhanden kommt, ersetzen wir Ihnen den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert) vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Wenn Kunstgegenstände völlig zerstört werden oder abhanden kommen, ersetzen wir Ihnen die mit uns zuvor vereinbarten Beträge (Taxe), ansonsten den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte (Marktwert) vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Wenn Wertgegenstände völlig zerstört werden oder abhanden kommen, ersetzen wir Ihnen die mit uns zuvor vereinbarten Beträge (Taxe), ansonsten den Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalls.
2. Teilschäden
Wenn Hausrat teilweise beschädigt wird, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer Wertminderung, höchstens jedoch den Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.

Wenn Kunst- oder Wertgegenstände teilweise beschädigt werden, ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zuzüglich einer Wertminderung. Wir erstatten jedoch höchstens den mit uns zuvor vereinbarten Betrag (Taxe), andernfalls höchstens den Marktwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls.
3. Eigentumsübergang
Im Falle einer Entschädigung des mit uns zuvor vereinbarten Betrages (Taxe), des Neu- oder Marktwertes gehen die zerstörten, abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände in unser Eigentum über.
4. Zusätzliche Kosten
Wir ersetzen folgende aufgrund eines Versicherungsfalls notwendig gewordene Kosten:
 - 4.1 für - auch erfolglose - Maßnahmen, die Sie zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung des Schadens für geboten halten durften;
 - 4.2 für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen;
 - 4.3 die aufzuwenden sind, weil zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen;
 - 4.4 für Transport und Lagerung von versicherten Sachen, solange die Lagerung am Versicherungsort nicht möglich oder zumutbar ist;
 - 4.5 für die Unterbringung im Hotel oder einer vergleichbaren Unterkunft im Falle der Unbewohnbarkeit der Wohnung bis zur Wiederbewohnbarkeit, höchstens jedoch für 1 Jahr;
 - 4.6 für den Schutz (z.B. Bewachung, Notschlösser) versicherter Sachen;
 - 4.7 für Schlossänderungen, wenn Schlüssel für Haus- oder Wohnungstüren, Fenster, Tresore oder Alarmsysteme abhanden gekommen sind;
 - 4.8 für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder durch Vandalismus innerhalb der Wohnung entstanden sind;
 - 4.9 für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Leitungswasserschäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten zu beseitigen;

4.10 für Reisekosten zum Versicherungsort, wenn Ihre Anwesenheit zwingend erforderlich ist.

5. Leistungsobergrenzen

5.1 Versicherte Sachen

Die Entschädigung für versicherte Sachen ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt.

5.2 Vorsorge

Für Werterhöhungen oder Neuerwerbungen von Hausrat, Kunst- oder Wertgegenständen während einer Versicherungsperiode steht Ihnen eine zusätzliche Versicherungssumme von bis zu 15 % der jeweils vereinbarten Versicherungssumme für Hausrat, Kunst- oder Wertgegenstände zur Verfügung, wenn Sie uns spätestens bis zum Ablauf dieser Versicherungsperiode hierüber informieren (Vorsorge).

5.3 Kosten

Die zusätzlichen Kosten der Ziffer 4.1 werden in voller Höhe ersetzt.

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 4.2 bis 4.4 werden bis zu 25 % der Versicherungssumme über die Versicherungssumme hinaus ersetzt, auf unsere Weisung entstandene Kosten bis zu 100 % der Versicherungssumme.

Die zusätzlichen Kosten der Ziffern 4.5 bis 4.10 werden bis maximal € 5.000 je Kostenposition über die Versicherungssumme hinaus ersetzt.

5.4 Entschädigungsgrenzen

Es gelten folgende Entschädigungsgrenzen, es sei denn, Sie haben höhere Entschädigungsgrenzen mit uns vereinbart:

• für Bargeld	500 €
• für Weine	500 €
• für Gegenstände im Freien am Versicherungsort	500 €
• für Kameras, Laptops	1.000 €
• für Jagd- und Sportwaffen	1.000 €
• für Pelze	1.000 €
• für Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere	2.000 €
• für Überspannungsschäden	5.000 €
• für Briefmarken, Münzen, Medaillen	5.000 €
• für Schmuck, Armbanduhren, Juwelen, Perlen, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen	5.000 €
• für Kunstgegenstände	20.000 €

5.5 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles, so ersetzen wir den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert, es sei denn, Sie haben mit uns einen Unterversicherungsverzicht vereinbart.

VI. Selbstbehalt

Von jedem Schaden tragen Sie den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt.

Abschnitt C - Haftpflichtversicherung

I. Versicherungsumfang und versicherte Personen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Sie als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.

Mitversichert sind alle mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Ihre volljährigen Kinder sind auch an anderen Orten mitversichert, wenn sie sich in Ausübung des Wehr- oder Zivildienstes, in der Ausbildung oder im Studium befinden.

Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf in Ihrem Haus beschäftigte Personen, wenn diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Dritte schädigen.

Es besteht weltweiter Versicherungsschutz.

II. Versicherte Risiken

Wir gewähren den versicherten Personen Versicherungsschutz, wenn sie als Privatperson aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Versichert sind während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Schadenereignisse, die Personen-, Sach- oder Vermögensschäden zur Folge haben.

Unsere Leistungspflicht umfasst neben der Prüfung der Haftpflichtfrage die Regulierung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

1. Sie haben Versicherungsschutz:
 - 1.1 als Privatperson;
 - 1.2 als Aufsichtsperson über minderjährige Kinder;
 - 1.3 als Haus- bzw. Wohnungs- und Grundstückseigentümer für die im Versicherungsschein bezeichneten selbstgenutzten Objekte sowie aus der Vermietung eigener bebauter sowie unbebauter Grundstücke oder Räumlichkeiten zur privaten Nutzung Dritter bis zu einem Jahresnettomietwert von € 25.000 (Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung);
 - 1.4 als Bauherr von Bauarbeiten (An- und Umbauten, Reparaturen) bis zu einer Bausumme von € 25.000 je Bauvorhaben;
 - 1.5 für Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens oder des Verlustes von fremden Schlüsseln bis € 5.000;
 - 1.6 für Haftpflichtansprüche wegen des Abhandenkommens oder des Verlustes von fremden gewerblich genutzten Schlüsseln bis € 2.500;
 - 1.7 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - 1.8 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern und Windsurfbrettern;
 - 1.9 für die Ausübung von Sport;
 - 1.10 für die durch Mietvertrag übernommene Verkehrssicherungspflichten, wie z.B. Streupflicht, Schneeräumen, Reinigung, Instandhaltung;
 - 1.11 für den erlaubten privaten Besitz und für den Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
 - 1.12 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

III. Zuschlagspflichtige Risiken

Gegen Mehrbeitrag und besondere Vereinbarung im Versicherungsschein sind folgende Risiken versicherbar:

1. Tierhalterhaftpflichtversicherung
als Halter, Reitbeteiligter oder Fremdreiter von im Versicherungsschein bezeichneten Tieren; mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, solange er nicht gewerblich tätig ist.
2. Bauherrenhaftpflichtversicherung
als Bauherr von Bauarbeiten (Neubauten, An- und Umbauten, Reparaturen) bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Bausumme.
3. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung
als Inhaber oder Betreiber einer Anlage zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe bis zu einem im Versicherungsschein vereinbarten Gesamtfassungsvermögen.
4. Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung
 - 4.1 als Haus- bzw. Wohnungs- und Grundstücksbesitzer für die im Versicherungsschein bezeichneten selbstgenutzten Objekte;
 - 4.2 als Haus- bzw. Wohnungs- und Grundstücksbesitzer aus der Vermietung eigener bebauter sowie unbebauter Grundstücke oder Räumlichkeiten zur privaten Nutzung Dritter bis zu dem im Versicherungsschein vereinbarten Jahresnettomietwert.

IV. Risikoausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadenersatzansprüche:

1. aufgrund von Schäden, die durch Sie oder eine mitversicherte Person vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt werden;
2. der in diesem Vertrag versicherten Personen untereinander; dieser Ausschluss bezieht sich nicht auf etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften;
3. die aus den Gefahren eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes) oder einer Vereinstätigkeit aller Art entstehen;
4. soweit sie aufgrund des Vertrages oder besonderer Zusagen über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehen;
5. aus der Ausübung der Jagd;
6. infolge der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu;
7. soweit es sich um Personenschäden von mitversicherten Personen, um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten von Personen in Ihrem Haushalt gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt; oder um Personenschäden die unmittelbar oder mittelbar auf der Übertragung von Krankheiten oder Viren beruhen;
8. aus dem Abhandenkommen von fremden Sachen, ausgenommen fremden Schlüsseln;
9. vertraglicher Art;
10. aus Vermögensschäden, die aus planender, beratender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Übersetzung, Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnliche wirtschaftlichen Geschäften aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung, Nichteinhaltung von Fristen und Terminen resultieren;
11. aus Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß an fremden Sachen, die sich im Besitz einer versicherten Person befinden, von ihr durch verbotene Eigenmacht

- erlangt oder ihr zum Gebrauch überlassen wurden;
12. aus Schäden an gemieteten oder gepachteten beweglichen Sachen (mit Ausnahme von Mobiliar in Hotels, angemieteten Ferienhäusern oder -wohnungen)
 13. die durch versicherte Personen hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 14. von Inhabern oder Betreibern von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe;
 15. aus dem Betrieb von Luftfahrzeugen, die durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden, deren Fluggewicht 5 kg übersteigt und für die eine Versicherungspflicht besteht;
 16. aus dem Betrieb von Wasserfahrzeugen mit einer Gesamtlänge von mehr als 6 Metern und/oder einer Motorleistung von mehr als 25 kW;
 17. gegen versicherte Personen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer von Kraftfahrzeugen aller Art und deren Anhänger, für die bei Inbetriebnahme auf öffentlichen Strassen eine Zulassungspflicht bestehen würde (§18 StVZO);
 18. in den USA und Kanada aus der Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-, Gewässerschadenhaftpflicht- und Bauherrenhaftpflichtversicherung;
 19. Schäden durch Kernenergie oder Radioaktivität und Schäden aufgrund biologischer oder chemischer Ursachen, einschließlich mittelbarer und unmittelbarer Folgeschäden;
 20. Schäden durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, im Zusammenhang mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streik oder Aufruhr;
 21. Schäden durch Beschlagnahme, Verstaatlichung, Einziehung oder andere hoheitliche Maßnahmen.

V. Vorsorge

Für Erhöhungen, Erweiterungen oder neu hinzukommende Risiken gewähren wir Ihnen Versicherungsschutz, sofern diese nicht unter die in diesem Vertrag genannten Ausschlüsse fallen.

Sie sind aber nur versichert, wenn Sie uns jedes neu eingetretene Risiko spätestens drei Monate nach Aufforderung anzeigen. Sollten Sie unserer Aufforderung nicht fristgemäß nachkommen, fällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dessen Entstehung weg.

VI. Selbstbehalt

Von jedem Schaden tragen Sie den im Versicherungsschein vereinbarten Selbstbehalt, nicht jedoch bei Personenschäden.

Allgemeine Regelungen

I. Definition der Vertragsparteien

1. Versicherungsnehmer
In der Versicherungspolice Mundial wird der Versicherungsnehmer mit „Sie“, „Ihre“ oder „Ihr“ bezeichnet.
2. Versicherer
In der Versicherungspolice Mundial wird der Versicherer mit „wir“, „unser“ oder „uns“ bezeichnet.

II. Prämienzahlung

1. Erste oder einmalige Prämie
Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir zur Leistung nicht verpflichtet, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Allerdings sind wir nur leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

Solange die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

2. Folgeprämien
Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, dürfen wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind. Bei zusammengefassten Verträgen werden wir die Beträge jeweils getrennt angeben. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und sind Sie bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Nach Fristablauf können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug sind. Wir dürfen die Kündigung mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbinden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug sind. Hierauf werden wir Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder des Fristablaufs die Zahlung leisten, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

3. Lastschriftverfahren
Ist vereinbart, dass wir die Prämien von einem Konto einziehen, gilt Folgendes: Kann eine Einziehung aus Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht fristgerecht bewirkt werden oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, gilt die Prämie als nicht rechtzeitig gezahlt. Scheitert die Einziehung eines Betrages aus Gründen, die Sie nicht zu vertreten haben, gilt die Prämie erst dann als nicht rechtzeitig gezahlt, wenn Sie nach schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von zwei Wochen zahlen. Zu weiteren Einziehungsversuchen sind wir nicht verpflichtet.

III. Anzeigepflichten vor Vertragsschluss

1. Anzeige gefahrerheblicher Umstände
Bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung haben Sie alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen zu schließen, erheblich sind, anzuzeigen. Erheblich sind die Gefahrumstände, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben.
2. Folgen einer Pflichtverletzung
Verletzen Sie Ihre Pflicht zur richtigen und vollständigen Anzeige gefahrerheblicher Umstände, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn Sie Ihre Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Falle haben wir

aber das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

3. Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls
Im Falle eines Rücktritts nach Eintritt des Versicherungsfalls sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie Ihre Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

IV. Gefahrerhöhung

1. Sie dürfen nach Antragstellung ohne vorherige Zustimmung durch uns keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten. Über dennoch vorgenommene oder gestattete Gefahrerhöhungen informieren Sie uns nach Kenntnis unverzüglich.
2. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn ein neuer Gefahrenzustand von so langer Dauer geschaffen wird, dass dadurch der Eintritt des Versicherungsfalls oder die Vergrößerung des Schadens generell wahrscheinlicher wird. Eine Gefahrerhöhung liegt insbesondere vor, wenn
 - 2.1 sich ein Umstand ändert, nach dem wir schriftlich (z.B. im Angebotsfragebogen) gefragt haben;
 - 2.2 ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht mehr genutzt wird;
 - 2.3 an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen;
 - 2.4 vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind, etwa durch Wechsel des Versicherungsortes.
3. Nehmen Sie ohne vorherige Zustimmung durch uns eine Gefahrerhöhung vor oder gestatten dies einem Dritten, so können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Sie haben Ihre Verpflichtung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Beruht Ihre Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
4. Tritt der Versicherungsfall nach einer von Ihnen vorgenommenen oder gestatteten Gefahrerhöhung ein, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie Ihre Verpflichtung vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
5. Erkennen Sie nachträglich, dass Sie eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben oder tritt die Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, so sind wir von unserer Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem Ihre Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen. Dies gilt nicht, wenn uns die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nicht auf Vorsatz beruhte. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Für das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit tragen Sie die Beweislast.

V. Obliegenheiten

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls (Abschnitt A und B)
Sie haben
 - 1.1 alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;
 - 1.2 die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer, Einbruchmeldeanlagen und außen angebrachte Sachen

- stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel und Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen;
- 1.3 nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten;
 - 1.4 in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.
2. **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls (Abschnitt C)**
Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.
 3. **Folgen einer Obliegenheitsverletzung (Abschnitt A, B und C)**
 - 3.1 Wir können, nachdem wir von der Verletzung der Obliegenheit Kenntnis erlangt haben, den mit Ihnen geschlossenen Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, Ihre Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 - 3.2 Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.
 - 3.3 In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
 4. **Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls (Abschnitt A und B)**
 - 4.1 **Schadenmeldung**
Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls unverzüglich zu informieren.
 - 4.2 **Weisungen des Versicherers**
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls - soweit die Umstände es gestatten - unsere Weisungen zur Schadenminderung und -abwendung einzuholen und diese zu beachten.
 - 4.3 **Polizeiliche Meldung**
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus oder Beraubung unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
 - 4.4 **Stehlgutliste**
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
 - 4.5 **Veränderung der Schadenstelle**
Sie haben bei Eintritt eines Versicherungsfalls die Schadenstelle möglichst so lange unverändert zu lassen, bis sie durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
 - 4.6 **Aufklärung des Sachverhaltes**
Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls - soweit möglich - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der

Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.

Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls - soweit die Umstände es gestatten - jede Auskunft zur Aufklärung etwaiger Regressansprüche zu erteilen.

4.7 Wiederauffindung abhanden gekommener Sachen

Sie sind verpflichtet, uns bei Wiederauffindung versicherter Sachen unverzüglich zu informieren.

5. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls (Abschnitt C)

5.1 Schadenmeldung

Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls unverzüglich zu informieren, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

5.2 Aufklärung des Sachverhaltes

Sie haben uns bei Eintritt eines Versicherungsfalls - soweit möglich - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie jede Auskunft dazu vollständig und wahrheitsgemäß - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die angeforderten Belege beizubringen.

5.3 Gerichtliches Verfahren

Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

5.4 Rechtsbehelfe

Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es nicht.

5.5 Verfahrensführung

Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

6. Folgen einer Obliegenheitsverletzung (Abschnitt A, B und C)

6.1 Verletzen Sie eine der vorstehenden Obliegenheiten, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzt haben. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit tragen Sie.

6.2 In jedem Fall bleiben wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

6.3 Bei Verletzung Ihrer Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten werden wir Sie auf die Rechtsfolge der vollständigen oder teilweisen Leistungsfreiheit in Textform hinweisen.

VI. Subsidiäre Haftung

Sind versicherte Sachen auch bei anderen Versicherern versichert, besteht aus diesem Versicherungsvertrag nur Versicherungsschutz, insoweit von den anderen Versicherern keine Versicherungsentschädigung verlangt werden kann.

VII. Sachverständigenverfahren

1. Sie und wir können nach Eintritt des Versicherungsfalls vereinbaren, dass die Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt wird. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden. Sie können ein Sachverständigenverfahren auch durch einseitige Erklärung uns gegenüber verlangen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - 2.1 Jede Partei benennt schriftlich einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen schriftlich auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - 2.2 Beide Sachverständige benennen schriftlich vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - 2.3 Wir dürfen als Sachverständigen keine Personen benennen, die Mitbewerber von Ihnen sind oder mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder in einem ähnlichen Verhältnis stehen.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.
3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:
 - 3.1 ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
 - 3.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer etwa verbleibenden Wertminderung;
 - 3.3 die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - 3.4 entstandene zusätzliche Kosten.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

VIII. Dauer des Versicherungsvertrages

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz beginnt um 12:00 Uhr des Tages, an dem der Vertrag geschlossen wird. Er endet um 12:00 Uhr des letzten Tages des Vertrags.
2. Vertragsverlängerung
Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein bestimmte Dauer abgeschlossen.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden uns in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.

3. Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalls
Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls ist jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.

Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig. Wir haben eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

IX. Anpassung des Prämienatzes

Der Prämienatz wird unter Berücksichtigung unserer Kalkulationsgrundlagen (z.B. Schaden- und Kostenaufwand, Stornoquote, Bestandszusammensetzung) unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik ermittelt. Wir überprüfen jährlich, ob sich die Werte geändert haben.

Bei einer Änderung sind wir zu Beginn jeder Versicherungsperiode berechtigt, den für bestehende Verträge geltenden Prämienatz pro Tausend Euro Versicherungssumme für die einzelnen Bestandsgruppen anzupassen. Dieser neue Prämienatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Bei einer Erhöhung des Prämienatzes können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Andernfalls wird der Vertrag zu dem geänderten Prämienatz fortgeführt.

X. Anpassung der Versicherungssummen

Die Versicherungssummen werden bei der jährlichen Vertragsverlängerung automatisch angepasst:

Abschnitt A (Gebäudeversicherung)

Die Versicherungssumme für Gebäude wird jährlich an die Entwicklung der Baupreise für Wohngebäude angepasst.

Abschnitt B (Hausratversicherung)

Die Versicherungssumme für Hausrat wird jährlich an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten privater Haushalte angepasst.

Die Versicherungssumme wird jeweils auf volle € 1.000 aufgerundet und Ihnen bekannt gegeben. Die Prämie berechnet sich aus der neuen Versicherungssumme. Nach Zugang der Mitteilung über die angepasste Versicherungssumme und -prämie können Sie der Erhöhung widersprechen. Die Versicherung bleibt dann zur bisherigen Prämie und Versicherungssumme in Kraft.

XI. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände

1. Anzuwendendes Recht
Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden.
2. Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer
Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können bei dem für unseren Geschäftssitz oder für den Geschäftssitz der vertragsverwaltenden Niederlassung örtlich zuständigen Gericht erhoben werden.

Hat ein Versicherungsvertreter den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, ist für Klagen, die aus dem Versicherungsvertrag gegen uns erhoben werden, auch das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung oder bei Fehlen einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.

3. Gerichtsstand für Klagen des Versicherers
Für gegen Sie gerichtete Klagen ist das Gericht in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben, örtlich ausschließlich zuständig.

XII. Ansprechpartner

1. Anschrift- oder Namensänderung
Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens unverzüglich mitzuteilen. An die letzte, uns bekannte Anschrift gerichtete Mitteilungen, insbesondere Willenserklärungen, gelten als in dem Zeitpunkt zugegangen, in dem sie Ihnen ohne die Anschrift- oder Namensänderung bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wären.
2. Versicherer
Hiscox Insurance Company Ltd.
Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Hauptbevollmächtigter für Deutschland: Robert Dietrich
Arnulfstraße 31
80636 München
3. Vertragsverwaltung
Hiscox Europe Underwriting Limited
Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland
Arnulfstraße 31
80636 München
4. Beschwerden
Beschwerden können an den Versicherer, dessen Vertragsverwaltung, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin, Sektor Versicherungs-
aufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn) oder den British Financial
Ombudsman Service, South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR,
United Kingdom, gerichtet werden.

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn er mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die unten aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei, das Recht zum Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V.,
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 01804/22 44 24
Fax: 01804/22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

INFORMATIONSPFLICHTEN – Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2008

1. VERSICHERER IHRES VERTRAGS

Hiscox Insurance Company Ltd., Niederlassung für die Bundesrepublik Deutschland,
Arnulfstraße 31, 80636 München, Amtsgericht München HRB 132701

Hauptbevollmächtigter für die Bundesrepublik Deutschland:
Robert Dietrich

Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland:
Vertragsvermittlung und –verwaltung im Auftrag und Vollmacht für Hiscox Insurance
Company Ltd., für Lloyds Syndicat 33 Ltd. und für Lloyds Syndicat 3624 Ltd., gesetzlich
vertreten durch den Hauptbevollmächtigten Robert Dietrich und den Geschäftsführern Stuart
John Bridges, Jason Sebastian Jones, David Matthew Bailey und Josephine O’Kane,
Arnulfstraße 31, 80636 München
Amtsgericht München HRB 196892

**Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und Hauptbevollmächtigten:
Arnulfstraße 31, 80636 München**

Hauptgeschäftstätigkeit der Hiscox Insurance Company Ltd., Niederlassung für die
Bundesrepublik Deutschland: Die Versicherung von hochwertigen Gebäuden und ihres
Inhalts, von Kunst- und Wertgegenständen, die Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O
Versicherung

Zuständige Versicherungsaufsichtsbehörde für die Hiscox Insurance Company Ltd.,
1 Great St Helen’s, London, EC3A 6HX, United Kingdom, Company Reg no. – 70234:

Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate, London, EC2R 6DA, United Kingdom

Zusätzliche Versicherungsaufsicht für das deutsche Geschäft der Hiscox Insurance Company
Ltd.:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 228 4108 1394
Telefax: +49 228 4108 1550
Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de;

Hiscox ist Mitglied des engl. Garantiefonds: Financial Services Compensation Scheme
Registered Office: 7th Floor, Lloyds Chambers, 1 Portsoken Street, London E1 8BN.
Registered in England and Wales. No. 3943048, www.fscs.org.uk

2. DIE WESENTLICHEN MERKMALE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

a) Es handelt sich um eine Gebäude-, Hausrat-, Kunst- und Wertgegenständeversicherung.
Die privaten Haftpflichtrisiken sind ebenfalls über diesen Vertrag versicherbar.

Dem Vertrag liegen die Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2008 zugrunde neben eventuell
weiteren besonderen Vereinbarungen und Klauseln, die in dem Vertrag unter der Überschrift
„Besondere Vereinbarungen und Klauseln“ aufgeführt sind.

Durch diesen Vertrag (Gebäude, Hausrat, Kunst- und Wertgegenstände) sind die
versicherten Sachen gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen durch
Ursachen aller Art versichert (Allgefahren-Versicherung).

Insbesondere sind versichert Schäden durch:

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Sturm, Hagel;
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus;
- Zufallsbedingte Beschädigung.

Im Bereich der Haftpflichtversicherung gilt die gesetzliche Haftpflicht für Sie als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens versichert.

b) Wir erbringen die Versicherungsleistung in Euro: Bei Gebäudetotalschäden ersetzen wir den ortsüblichen Neubauwert, bei Gebäudeteilschäden die notwendigen Reparaturkosten. Im Falle der völligen Zerstörung oder des Abhandenkommens von Hausrat ersetzen wir den Wiederbeschaffungspreis, bei Kunst- und Wertgegenständen den Wiederbeschaffungspreis. Im Falle teilweiser Beschädigung ersetzen wir die notwendigen Reparatur- und Wiederherstellungskosten der Hausrat- oder Kunstgegenstände zuzüglich einer Wertminderung, höchstens jedoch den Neuwert des Hausrats bzw. vereinbarten Betrag der Kunstgegenstände, anderenfalls höchstens den Marktwert. Die Entschädigung ist in jedem Fall auf die Versicherungssumme begrenzt, daneben gelten für bestimmte Gegenstände Entschädigungsgrenzen. Ferner tragen Sie den vereinbarten Selbstbehalt. In der Haftpflichtversicherung prüfen wir die Haftpflichtfrage und regulieren berechnete und wehren unberechtigte Ansprüche ab. Die Versicherungssummen sind im Angebot und dem Vertrag angegeben. Im Einzelnen verweisen wir auf Abschnitt C Ziffer II.

Weitere Informationen zur Ersatzpflicht und den Entschädigungsgrenzen ergeben sich aus

- den Ziffern III., V., VI. bei Gebäude (Abschnitt A)
- den Ziffern III., IV., V., VI. bei Hausrat (Abschnitt B)
- den Ziffern II., IV., VI. bei Haftpflicht (Abschnitt C)

der Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2008.

3. GESAMTPREIS

Die Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der uns überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung der Versicherungssumme Gebäude und Hausrat sowie des vereinbarten Selbstbehaltes berechnet. Die Prämien werden im Angebot sowie im Versicherungsschein nach den selbständigen Vertragsteilen Gebäude, Hausrat (inkl. Kunst- und Wertgegenstände) und Haftpflicht einzeln aufgeschlüsselt. Bei Risiken im Ausland fallen die ausländischen Versicherungssteuern sowie ggf. zusätzliche Gebühren an.

Beispiel zu den Grundlagen der Berechnung der Versicherungsprämie:

Versichertes Risiko:	Hausrat		
Versicherungssumme:	z.B. € 80.000,00		
Selbstbehalt:	z.B. € 250,00 je Versicherungsfall		
Beitragsberechnung:	Versicherungssumme	Faktor (%)	Prämie
	€ 80.000,00	5,0	€ 400,00
Gesamtbeitrag netto:	€ 400,00		

Zum Gesamtbeitrag netto kommt die jeweils gültige gesetzliche Versicherungssteuer hinzu.

Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr. Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.

4. ZAHLUNG UND ZAHLUNGSWEISE

Die Prämie ist in der Regel an den in der Prämienrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten entnehmen Sie bitte der Rechnung. Mit Ihrer Zustimmung können wir die Versicherungsprämie auch direkt per Lastschriftverfahren einziehen.

5. GÜLTIGKEITSDAUER DES ANGEBOTS

Die Gültigkeitsdauer unseres Angebots beträgt zwei Monate ab Ausstellungsdatum.

6. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS / VERSICHERUNGSBEGINN

Wenn Sie unserem Angebot im Rahmen des so genannten Invitatio-Modells zustimmen möchten, dann können Sie dies durch Ihre Annahmeerklärung tun. Der Versicherungsvertrag kommt dann mit Eingang Ihrer Annahmeerklärung bei uns oder bei dem von Ihnen bevollmächtigten Versicherungsvermittler zustande.

In der Regel liegt der Versicherungsbeginn des Vertrages frühestens an dem Tag des Ausstellungsdatums des Angebots oder kann innerhalb der oben angegebenen Gültigkeitsdauer des Angebots frei gewählt werden. Wenn nichts anderes vereinbart ist, fallen der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes auf denselben Tag.

Abweichend davon, können Sie oder der von Ihnen bevollmächtigte Vermittler auch einen anderen Versicherungsbeginn außerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots wählen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn wir Ihnen diesen abweichenden Beginn in Textform bestätigen.

Wenn Sie mit uns einen Versicherungsvertrag im Rahmen des so genannten Antrags-Modells schließen möchten, müssen Sie einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung unter Angabe eines von Ihnen gewünschten Versicherungsbeginns stellen, frühestens jedoch an dem Tag Ihrer Angebotsabgabe.

In diesem Fall kommt der Vertrag mit Erhalt des Versicherungsscheines zustande. Der Versicherungsbeginn und der Beginn des Versicherungsschutzes fallen auf denselben Tag.

In beiden oben genannten Verfahren ist die Gewährung des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung der Erst- oder Folgeprämien. Die Fälligkeit der Prämienzahlung können Sie den jeweiligen Rechnungen entnehmen.

7. WIDERRUFSBELEHRUNG nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf kann sowohl an den von Ihnen beauftragten Vermittler als auch direkt an uns, Hiscox Europe Underwriting Limited Zweigniederlassung für die Bundesrepublik Deutschland, Arnulfstraße 31, 80636 München, gerichtet werden. Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: +49 (89) 54 58 01-199.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei vorläufiger Deckung.

8. LAUFZEIT DES VERTRAGS / BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Die Laufzeit des Vertrages beträgt in der Regel 12 Monate, es sei denn, Sie haben ausdrücklich für die erste Vertragsperiode etwas anderes beantragt und wir haben diesem Antrag zugestimmt. Für eventuelle folgende Vertragsperioden gilt dann die Regellaufzeit von 12 Monaten.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch uns mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

Sie können den Vertrag nach Ablauf eines Monats nach Vertragsbeginn jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Sie schulden uns in diesem Fall nur die anteilige Jahresprämie.

Daneben haben Sie die Möglichkeit, den Vertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalls gemäß der Allgemeinen Regelungen Ziffer VIII. der Mundial by Hiscox Bedingungen 01/2008 zu kündigen.

9. ANWENDBARES RECHT / VERTRAGSSPRACHE/ GERICHTSSTAND

Dem Vertrag - einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss - liegt deutsches Recht zugrunde. Vertragssprache ist in Deutsch. Ebenso erfolgt jede Kommunikation zwischen Ihnen und uns in Deutsch.

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem Sie ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Klagen gegen uns können Sie bei dem Gericht an Ihrem Wohnsitz oder Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder bei dem Gericht an unserem Geschäftssitz anhängig machen.

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum EWG ist, oder ist ihr Wohnsitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

10. BESCHWERDEN

Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren Versicherer. Des Weiteren können Sie Ihre Beschwerde auch an die deutsche Aufsichtsbehörde wenden:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 228 4108 1394
Telefax: +49 228 4108 1550
Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de

oder

British Financial Ombudsman Service, South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR,
United Kingdom

Des Weiteren ist der Versicherer Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Damit ist für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte. Eine entsprechende Beschwerde müsste vom Versicherungsnehmer an die nachstehend aufgeführte Adresse gerichtet werden. Das Verfahren ist für den Versicherungsnehmer kostenfrei. Das Recht zum Bestreiten des ordentlichen Rechtswegs bleibt davon unberührt.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Tel.: 01804/22 44 24
Fax: 01804/22 44 25
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Grundlage unseres Angebots sind die von Ihnen gemachten Angaben. Dafür ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten bzw. beantwortet haben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen oder gemacht haben. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.